

Aktenzeichen: 7 AZN 575/83
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 10. Januar 1984

- 7 AZN 575/83 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 22. April 1983

- 7 Ca 404/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 30. September 1983

- 5 Sa 86/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 575/83

5 Sa 86/83 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Januar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Sep-
tember 1983 - 5 Sa 86/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



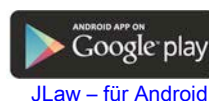
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Soweit die Beschwerde darlegt, das anzufechtende Urteil habe im Widerspruch zu der angezogenen Entscheidung des erkennenden Senats vom 19. August 1981 - 7 AZR 252/79 (AP Nr. 60 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) in der Habilitation einen sachlichen Grund für den Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages angesehen, fehlt es bereits deshalb an der ordnungsgemäßen Darlegung einer Divergenz, weil in der angezogenen Entscheidung ein derartiger Rechtssatz nicht enthalten ist. Der erkennende Senat hat im Urteil vom 19. August 1981 (aaO, unter III 3 der Gründe) die Promotion lediglich beispielhaft für eine qualifizierte spezielle Weiterbildung im Hochschulbereich angeführt. Entgegen der Ansicht der Beschwerde läßt sich aus den Entscheidungsgründen des angezogenen Urteils in keiner Weise entnehmen, daß damit die Habilitation nicht als sachlicher Befristungsgrund im Hochschulbereich anerkannt werden sollte.

2. Die von der Beschwerde weiterhin (unter 2 bis 4 der Beschwerdebegründung) gemachten Ausführungen stellen bereits deswegen keinen ordnungsgemäßen Divergenzvortrag dar, weil es an der Darlegung einander widersprechender abstrakter Rechtssätze fehlt. Die von der Beschwerde zitierten Formulierungen des Landesarbeitsgerichts sind rein fallbezogen. Die Beschwerdeausführungen zielen allein darauf ab zu begründen, daß das Landesarbeitsgericht die in den angezogenen Entscheidungen aufgestellten Grundsätze nicht beachtet oder unzutreffend angewandt habe. Die von der Beschwerde gerügte fehlerhafte Rechtsanwendung könnte vom Senat aber erst im Rahmen eines Revisionsverfahrens überprüft werden.



Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Becker

Dr. Röhsler

Dr. Steckhan

